



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Offenlage der Unterlagen im Raumordnungsverfahren „Neubau der Neckarentalleitung zwischen Wiernsheim und Löchgau“ nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 19 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes**

Die terranets bw GmbH plant eine Leitungsverbindung (Gashochdruckleitung) zwischen den vorhandenen Erdgashochdruckleitungen Schwabenleitung und Nordschwarzwaldleitung bei Wiernsheim und der vorhandenen Kraichgauleitung bei Löchgau/Metterzimmern. Die geplante Leitung wird den Namen „Neckarentalleitung“ (NET-Leitung) tragen.

Im Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) 2016 ist der Bau und Betrieb dieser Leitungsverbindung inklusive Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) mit einem Durchmesser von 500 mm (Nennweite DN 500) als Maßnahme 112-02 und 116-02 vorgesehen.

Das Raumordnungsverfahren wird nach § 15 ROG i.V.m. §§ 18, 19 LplG und § 4 ff. UVPG durchgeführt. Das Verfahren wurde auf Antrag der terranets bw GmbH eingeleitet.

Ziel des anstehenden Raumordnungsverfahrens ist es, festzustellen, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und ob das Vorhaben mit anderen möglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger raumordnerisch abgestimmt ist. Integraler Bestandteil dieses Raumordnungsverfahrens ist auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass berührte private Rechte, insbesondere Enteignungs- und Entschädigungsfragen, nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind.

Die von der terranets bw GmbH eingereichten Unterlagen sind nach § 15 Abs. 3 ROG i.V.m. § 19 Abs. 5 LplG und § 21 Abs. 2 UVPG einen Monat zur Einsicht auszulegen. Jedermann kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde zu dem Vorhaben äußern.

Die Unterlagen liegen im Bürgermeisteramt der Stadt Sachsenheim, Team Bauverwaltung, Sachsenheim, Von-Koenig-Straße 17, 3. OG, Zimmer 3.04, 74343 Sachsenheim in der Zeit

**vom 08. Januar bis einschließlich 07. Februar 2018**



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren auch digital im Internet unter

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt2/Ref21/Seiten/ROV\\_Zielabweichung.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt2/Ref21/Seiten/ROV_Zielabweichung.aspx)

verfügbar.

Innerhalb der genannten Auslegungsfrist und einen Monat danach, also

**bis einschließlich 07. März 2018**

können Äußerungen zu diesem Vorhaben schriftlich dem Bürgermeisteramt, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim, übermittelt oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Sachsenheim, Von-Koenig-Straße 17, Team Bauverwaltung, 3. OG, Zimmer 3.04 abgegeben werden.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass nur Stellungnahmen zu raumrelevanten fachlichen Aspekten berücksichtigt werden können, da es sich bei dem Raumordnungsverfahren um ein vorgelagertes Verfahren handelt, welches dem Planfeststellungsverfahren vorangestellt ist. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird die raumordnerische Beurteilung der Raumordnungsbehörde zur Unterrichtung der Öffentlichkeit einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Dieses wird eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.